



**Ordnungsbehördliche Verordnung
über die Abwehr von Gefahren in der
Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld**

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
§ 1 – Geltungsbereich	3
§ 2 – Begriffsbestimmungen	3
§ 3 – Verunreinigungen	4
§ 4 – Wildes Zelten	4
§ 5 – Wasser und Eisglätte	4
§ 6 – Betreten und Befahren von Eisflächen	5
§ 7 – Abfallbehälter, Wertstoffcontainer, Sperrmüll	5
§ 8 – Leitungen	5
§ 9 – Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden sowie Schutzvorkehrungen an Gebäuden	6
§ 10 – Einrichtungen für öffentliche Zwecke	6
§ 11 – Hausnummern	6
§ 12 – Tierhaltung	7
§ 13 – Bekämpfung verwilderter Tauben	7
§ 14 – Wildes Plakatieren – unbefugte Werbung	8
§ 15 – Ruhestörender Lärm	9
§ 16 – Offene Feuer im Freien	9
§ 17 – Störendes Verhalten in öffentlichen Anlagen	10
§ 18 – Anpflanzungen, Einfriedungen	10
§ 19 – Spielplätze	11
§ 20 – Baden im Freien	11
§ 21 – Ausnahmen	11
§ 22 – Ordnungswidrigkeiten	11
§ 23 – Geltungsdauer	13
§ 24 – Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften, Sprachform	13

PRÄAMBEL

Aufgrund der §§ 27, 44, 45 und 46 Absatz 1 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG -) vom 18. Juni 1993 (GVBl. S. 323), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 283), erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld als Ordnungsbehörde, nach Anhörung und Beteiligung der Mitgliedsgemeinden, folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1 GELTUNGSBEREICH

Diese ordnungsbehördliche Verordnung gilt für das gesamte Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld, sofern in den nachfolgenden Bestimmungen nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.

§ 2 BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

- (1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind – ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder eine öffentlich-rechtliche Widmung – alle befestigten und unbefestigten Flächen, dem öffentlichen Verkehr oder einzelnen Arten des öffentlichen Verkehrs dienenden Flächen, einschließlich der Plätze und Fußgängerzonen.
- (2) Zu den Straßen gehören:
 - a) der Straßenkörper, einschließlich Geh- und Radwege, Brücken, Tunnel, Treppen, Durchgänge, Böschungen, Stützmauern, Gänge, Gräben, Entwässerungsanlagen, Park-, Trenn- und Seitenstreifen, Dämme, Rand- und Sicherheitsstreifen;
 - b) der Luftraum über dem Straßenkörper;
 - c) das Zubehör, wie Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und -anlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen, und die Bepflanzung.
- (3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind – ohne Rücksicht auf Eigentumsverhältnisse – die der Allgemeinheit in der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld zugänglichen
 - a) öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen (siehe Absatz 4);
 - b) alle der Öffentlichkeit allgemein zugänglichen Flächen;
 - c) die öffentlichen Toilettenanlagen;
 - d) der öffentlichen Benutzung dienende Bushaltestellen, Wetterschutz/Wartehäuschen, Straßenbeleuchtung.
- (4) Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen im Sinne von Absatz 3 Buchstabe a) sind gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung dienen. Hierzu gehören:

- a) Grün- und Parkanlagen, Gedenkplätze Friedhöfe;
- b) Kinderspielplätze und Sporteinrichtungen;
- c) Gewässer und deren Ufer;
- d) Wanderwege.

§ 3 VERUNREINIGUNGEN

- (1) Es ist verboten:
- a) öffentliche Gebäude oder sonstige öffentliche bauliche Anlagen und Einrichtungen, wie Sitzgruppen, Wanderhütten, Denkmäler, Einfriedungen, Tore, Brücken, Bänke, Verteilerschränke, Brunnen, Bäume, Blumenkübel, Papierkörbe, Müllbehälter, Streumaterialkästen, Fahrgastwartehallen, Hinweistafeln des öffentlichen Nahverkehrs, öffentliche Absperrungen oder ähnliche Einrichtungen zu beschädigen, zu beschmutzen, zu entfernen, mit Plakaten zu bekleben, zu bemalen, zu beschreiben, zu besprühen oder zu beschmieren;
 - b) auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge aller Art zu waschen oder abzuspritzen;
 - c) Abwasser, mit Ausnahme des aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen abfließenden Niederschlagswassers, sowie Flüssigkeiten, die kein Abwasser sind (wie z. B. verunreinigte, besonders ölige, teerige, brennbare, explosive, säure- und laugenhaltige oder andere umwelt- oder grundwasserschädigende Flüssigkeiten) in die Gosse einzuleiten, einzubringen oder dieser zuzuleiten. Das trifft auch für Baustoffe, insbesondere Zement, Mörtel, Beton sowie ähnliche Materialien zu.
- (2) Wer für Zuwiderhandlungen im Sinne des Absatzes 1 als Ordnungspflichtiger verantwortlich ist, hat den ordnungsgemäßen Zustand unverzüglich wieder herzustellen.

§ 4 WILDES ZELTEN

In öffentlichen Anlagen ist das Zelten oder Übernachten untersagt, soweit dies nicht durch andere Vorschriften speziell geregelt wird.

§ 5 WASSER UND EISGLÄTTE

Wasser darf nur in die Gosse geschüttet werden, wenn es ungehindert abfließen kann; bei Frostwetter jedoch nur, wenn hierdurch keine Glätte entsteht.

§ 6 BETRETEN UND BEFAHREN VON EISFLÄCHEN

- (1) Eisflächen aller Gewässer dürfen nur betreten und befahren werden, wenn sie durch die Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld dafür freigegeben worden sind.
- (2) Nicht gestattet ist:
 - a) Befahren der Eisflächen mit Fahrzeugen;
 - b) Löcher in das zu Eis schlagen oder Eis zu entnehmen, soweit dies nicht zur Erhaltung des Fischbestandes oder zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung notwendig ist;
 - c) Steine auf die Eisflächen zu werfen oder das Eis durch Asche und ähnliches zu beschmutzen.

§ 7 ABFALLBEHÄLTER, WERTSTOFFCONTAINER, SPERRMÜLL

- (1) Es ist verboten, die öffentlichen Straßen und Anlagen zu verunreinigen, besonders dürfen Papier-, Obstreste oder andere Abfälle nicht auf die Straßen und Grünanlagen geworfen werden.
- (2) Abfallbehälter (Papierkörbe) an Straßen und in öffentlichen Anlagen dürfen nur zur Aufnahme kleiner Mengen von Abfällen unbedeutender Art (z. B. Zigarettenschachteln, Pappbecher und -teller, Obstreste) benutzt werden. Jede zweckwidrige Benutzung, insbesondere das Einbringen von Hausmüll, ist verboten.
- (3) Abfallbehälter sowie Wertstoffcontainer (z. B. Blechdosen, Glas, Textilien, Altpapier) dürfen nicht durchsucht, Gegenstände daraus nicht entnommen oder verstreut werden. Dasselbe gilt auch für Sperrmüll, soweit die Gegenstände zum Abholen bereitgestellt sind. Sperrmüll ist ferner gefahrlos und so am Straßenrand abzustellen, dass Schachtdeckel und Abdeckungen von Versorgungsanlagen usw. nicht verdeckt oder in ihrer Sichtbarkeit und Funktion beeinträchtigt werden.

§ 8 LEITUNGEN

Straßen und öffentliche Anlagen dürfen mit Leitungen, Antennen und ähnlichen Gegenständen nicht überspannt werden. Berechtigungen aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen bleiben unberührt.

§ 9**SCHNEEÜBERHANG UND EISZAPFEN AN GEBÄUDEN
SOWIE SCHUTZVORKEHRUNGEN AN GEBÄUDEN**

- (1) Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden, durch die Verkehrsteilnehmer auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen gefährdet werden können, müssen unverzüglich durch den Eigentümer oder andere Berechtigte beseitigt werden.
- (2) Blumentöpfe und -kästen sind gegen Herabstürzen auf öffentliche Straßen und Flächen zu sichern.

§ 10**EINRICHTUNGEN FÜR ÖFFENTLICHE ZWECKE**

Schieber, Armaturen, Revisions- und Kanalschächte und ähnliche Einrichtungen für die Wasserver- und Abwasserentsorgung, Löschwasserentnahmestellen, Schaltschränke, Transformations- und Reglerstationen sowie Einrichtungen, wie Vermessungspunkte, Schilder für die Straßenbezeichnung, Hinweisschilder auf Gas-, Wasser-, Fernwärme-, Post- und Stromleitungen sowie Entwässerungsanlagen dürfen nicht beschädigt, geändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder für ihre Zwecke unbrauchbar gemacht werden. Insbesondere ist es verboten, Hydranten für die Löschwasserentnahme zu verdecken.

§ 11**HAUSNUMMERN**

- (1) Jedes Haus ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück von der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld im Benehmen mit der Gemeinde zugeteilten Hausnummer zu versehen. Die Hausnummer muss von der Straße aus erkennbar sein und lesbar erhalten werden. Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines neu errichteten Gebäudes haben die Erteilung einer Hausnummer schriftlich bei der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld zu beantragen.
- (2) Die festgesetzte Hausnummer ist in unmittelbarer Nähe des Haupteingangs deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, ist die Hausnummer an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstückes in Nähe des Haupteinganges anzubringen. Verdeckt ein Vorgarten das Wohngebäude zur Straße hin oder lässt ein solcher die Hausnummer nicht erkennen, ist diese an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen. Die Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld kann im Benehmen mit der Gemeinde eine andere Art der Anbringung zulassen oder anordnen, wenn dies in besonderen Fällen, insbesondere zur besseren Sichtbarkeit der Hausnummer, geboten ist.

- (3) Die Hausnummern müssen aus wasserfestem Material bestehen. Als Hausnummern sind arabische Ziffern zu verwenden. Die Ziffern müssen sich in der Farbe deutlich vom Untergrund abheben und mindestens 10 cm hoch sein.

§ 12 TIERHALTUNG

- (1) Tiere dürfen nur so gehalten werden, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet oder belästigt wird.
- (2) Es ist untersagt, Hunde auf Straßen, Wegen und in öffentlichen Anlagen unbeaufsichtigt umherlaufen zu lassen. Es ist verboten, Hunde auf Spielplätzen, Liegewiesen und Badeanlagen mitzuführen (ausgenommen Blindenhunde), die zum Baden freigegeben sind, hineinzulassen und Hunde in öffentlichen Brunnen oder Planschbecken baden zu lassen.
- (3) Innerhalb der bebauten Ortslage (außerhalb eines abgeschlossenen Grundstückes) besteht Leinenzwang für alle Hunde, wobei die Leine so beschaffen sein muss, dass das Tier sicher geführt werden kann.
- (4) Hunde dürfen nur von Personen, die physisch und psychisch aufsichtsfähig sind, mit in die Öffentlichkeit genommen werden. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass von dem Tier keine Gefahr für Dritte ausgeht.
- (5) Auf Wegen von Grün- und Parkanlagen, Gehwegen, in öffentlichen Gebäuden, auf Friedhöfen, im Bereich der Fußgängerzone, einschließlich des Marktplatzes, in Spielstraßen, auf Märkten, bei Umzügen, Veranstaltungen und Festen dürfen Hunde nur an der Leine geführt werden.
- (6) Durch Kot von Haustieren (z. B. Hund, Pferd, u. a.) dürfen Straßen und öffentliche Anlagen nicht verunreinigt werden. Halter oder mit der Führung oder Haltung von Tieren Beauftragte sind zur sofortigen Beseitigung von Verunreinigungen verpflichtet. Die Straßenreinigungspflicht der Grundstücksanlieger wird dadurch nicht berührt.
- (7) Das Füttern fremder oder herrenloser streunender Katzen ist verboten. Ausnahmen, insbesondere für die kontrollierte Fütterung freilebender Katzen zur Populationskontrolle/-reduzierung durch Einrichtungen des Tierschutzes, können zugelassen werden.

§ 13 BEKÄMPFUNG VERWILDERTER TAUBEN

- (1) Verwilderte Tauben dürfen nicht gefüttert werden.

- (2) Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Grundstücken, Wohnräumen oder anderen Räumen haben geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Nistplätze verwilderter Tauben oder zur Erschwerung des Nistens von verwilderten Tauben zu ergreifen.

§ 14

WILDES PLAKATIEREN – UNBEFUGTE WERBUNG

- (1) Plakate und andere Werbeanzeigen dürfen nur dort angebracht werden, wo dies ausdrücklich zugelassen ist (z. B. Straßenbeleuchtungsmasten) und von der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld genehmigt und gekennzeichnet wurde. Die Plakate dürfen frühestens 3 Wochen vor Veranstaltungsbeginn aufgehängt werden.

Die Plakatierung ist nur an Lichtmasten zulässig. An Lichtmasten darf die Größe der Plakate das Format DIN A 2 nicht überschreiten. An geeigneten Stellen kann das Format DIN A 1 aufgehängt werden. Ob die Stelle geeignet ist, entscheidet die Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld.

Die Plakate und sonstigen Werbeanschläge sind spätestens am auf die Veranstaltung folgenden Mittwoch vom Veranstalter zu entfernen. Andernfalls erfolgt eine kostenpflichtige Entsorgung durch Bedienstete oder Beauftragte der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld. Pro Plakat oder pro Werbeträger wird für die kostenpflichtige Entsorgung 7,00 € berechnet.

- (2) Das Anbringen von Plakaten von Vereinen, die ihren Sitz in den Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld haben, ist gebührenfrei. Die Regelungen nach Absatz 1 gelten auch für die Vereine.
- (3) Für das Anbringen von Plakaten von Vereinen, die ihren Sitz nicht in den Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld haben, und von Veranstaltern, wird eine Gebühr in Höhe von 4,00 € pro Plakat erhoben. Die Regelungen nach Absatz 1 gelten auch für die Vereine und Veranstalter.
- (4) In öffentlichen Anlagen ist es nicht gestattet:
 - a) Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen und sonstige Werbeschriften zu verteilen, abzuwerfen oder mit anderen Werbemitteln zu werben;
 - b) Waren oder Leistungen durch Ausschellen oder Ausrufen anzubieten;
 - c) Werbestände, Werbetafeln oder ähnliche Werbeträger aufzustellen oder anzubringen.
- (5) Nach Abschluss von Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sind die Werbeträger von den Verantwortlichen innerhalb einer Woche zu entfernen. Wird der Verpflichtung nicht nachgekommen, wird auf Kosten des Pflichtigen die Beseitigung durch Bedienstete oder Beauftragte der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld vorgenommen. Pro Plakat oder pro Werbeträger wird für die kostenpflichtige Entsorgung 7,00 € berechnet.

§ 15 RUHESTÖRENDE LÄRM

- (1) Jeder hat sich auch außerhalb der Ruhezeiten nach Absatz 2 so zu verhalten, dass andere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch Geräusche gefährdet oder belästigt werden.
- (2) Ruhezeiten sind an Werktagen die Zeiten von:
13.00 bis 15.00 Uhr (Mittagsruhe) und
19.00 bis 22.00 Uhr (Abendruhe).
Für den Schutz der Nachtruhe (22.00 bis 6.00 Uhr) gilt § 7 der 4. Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Während der Mittags- und Abendruhezeiten sind Tätigkeiten verboten, die die Ruhe unbeteiligter Personen stören. Das gilt insbesondere für folgende Arbeiten:
 - a) Betrieb von motorbetriebenen Handwerksgeräten (z. B. Sägen, Bohr- und Schleifmaschinen, Pumpen u. a.);
 - b) Betrieb motorbetriebener Gartengeräte und Rasenmäher;
 - c) das Ausklopfen von Gegenständen (Teppichen, Polstermöbeln, Matratzen u. a.), auch auf offenen Balkonen und bei geöffneten Fenstern.
- (4) Das Verbot des Absatzes 3 gilt nicht für Arbeiten und Betätigungen gewerblicher oder land- und forstwirtschaftlicher Art, wenn die Arbeiten üblich sind und die Grundsätze des Absatzes 1 beachtet werden, insbesondere bei ruhestörenden Arbeiten in geschlossenen Räumen (Werkstätten, Montagehallen, Lagerräumen usw.) Fenster und Türen geschlossen sind. Für Geräte und Maschinen i. S. d. Geräte- und Maschinenlärmverordnung (32. BImSchV vom 29.08.2002, BGBl. I S. 3478) gelten die dortigen Regelungen.
- (5) Ausnahmen von den Verboten des Absatzes 3 sind zulässig, wenn ein besonderes öffentliches Interesse die Ausführung der Arbeiten in dieser Zeit gebietet.
- (6) Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente dürfen nur in solcher Lautstärke betrieben bzw. gespielt werden, dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden.
- (7) Für die Ruhezeiten an Sonntagen, gesetzlichen und religiösen Feiertagen gilt das Thüringer Feiertagsgesetz vom 21. Dezember 1994 (GVBl. S. 1221) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 16 OFFENE FEUER IM FREIEN

- (1) Das Anlegen und Unterhalten von Oster-, Mai-, Lager- oder ähnlichen offenen Feuern im Freien bzw. im Geltungsbereich dieser Verordnung ist nicht erlaubt.
- (2) Eine Ausnahmegenehmigung nach § 21 ersetzt nicht die notwendige Zustimmung des Grundstückseigentümers oder Besitzers.

-
- (3) Jedes nach § 21 zugelassene Feuer im Freien ist dauernd durch eine volljährige Person zu beaufsichtigen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, sind Feuer und Glut abzulöschen.
 - (4) Offene Feuer im Freien müssen entfernt sein:
 1. von Gebäuden aus brennbaren Stoffen mindestens 15 m, vom Dachvorsprung ab gemessen,
 2. von leicht entzündbaren Stoffen mindestens 100 m und
 3. von sonstigen brennbaren Stoffen mindestens 15 m.
 - (5) Andere Bestimmungen (wie z. B. das Abfallbeseitigungs- und Naturschutzrecht, landesrechtliche Vorschriften, wie das Waldgesetz und die Verordnung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen), nach denen offene Feuer im Freien gestattet oder verboten sind, bleiben unberührt.
 - (6) In öffentlichen Anlagen im Sinne dieser Verordnung ist das Grillen untersagt. Hier- von nicht berührt ist das Betreiben von Grillgeräten in privaten und gemeinschaft- lich genutzten Gartenanlagen sowie auf öffentlichen Grillplätzen.

§ 17

STÖRENDES VERHALTEN IN ÖFFENTLICHEN ANLAGEN

In öffentlichen Anlagen ist jedes Verhalten untersagt, das geeignet ist, andere mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu behindern oder zu belästigen, insbeson- dere

- die Beeinträchtigung der Nutzung des öffentlichen Raumes durch die Allgemeinheit (z. B. durch Störung der öffentlichen Ruhe, Verschmutzung der Flächen oder das Umstellen von Bänken);
- die Verrichtung der Notdurft;
- das Nächtigen auf Bänken und Stühlen;
- aggressives Betteln (unmittelbares Einwirken auf Passanten durch den In-den-Weg- Stellen, Einsatz von Hunden als Druckmittel, Verfolgen oder Anfassen).

§ 18

ANPFLANZUNGEN, EINFRIEDUNGEN

- (1) Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk, insbesondere Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen, dür- fen die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung nicht be- einträchtigen. Der Verkehrsraum muss über Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m, über den Fahrbahnen bis zu einer Höhe von min- destens 4,50 m freigehalten werden.
- (2) Einfriedungen und Abgrenzungen entlang von öffentlichen Straßen und Anlagen sind so zu errichten, zu unterhalten oder zu ändern, dass durch deren Beschaffen- heit die öffentliche Sicherheit oder Ordnung nicht beeinträchtigt wird.

§ 19 SPIELPLÄTZE

- (1) Kinderspielplätze dürfen nur von Kindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr und deren Aufsichtspersonen zweckbestimmt betreten und benutzt werden. Ausgenommen ist der Bereich der Bolzplätze und Tischtennisplatten. Der Aufenthalt auf den Kinderspielplätzen ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit erlaubt und außerhalb der Zeit von 08:00 bis 22:00 Uhr verboten. Die Benutzung der Plätze geschieht auf eigene Gefahr.
- (2) Zum Schutz der Kinder ist es auf Kinderspielplätzen insbesondere verboten:
 - a) gefährliche Gegenstände oder Stoffe mitzunehmen;
 - b) Motorfahrzeuge aller Art oder Fahrräder abzustellen oder mit ihnen zu fahren; ausgenommen von dem Verbot sind Kleinfahrzeuge für Kinder und Krankenfahrräder;
 - c) Flaschen aller Art, Metallteile oder Dosen zu zerschlagen oder wegzuworfen;
 - d) Tiere zu führen oder laufen zu lassen;
 - e) Genuss von alkoholischen Getränken und anderen Rauschmitteln;
 - f) sonstige Abfälle wegzuworfen.

§ 20 BADEN IM FREIEN

Das Baden in öffentlichen Gewässern ist verboten.

§ 21 AUSNAHMEN

Auf schriftlichen Antrag kann die Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen.

§ 22 ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 50 des Ordnungsbehördengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 3 Absatz 1 Buchstabe a öffentliche Gebäude oder sonstige öffentliche bauliche Anlagen und Einrichtungen beschädigt, beschmutzt, entfernt, mit Plakaten beklebt, bemalt, beschreibt, besprüht oder beschmiert;
 2. § 3 Absatz 1 Buchstabe b auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge aller Art wäscht oder abspritzt;
 3. § 3 Absatz 1 Buchstabe c Abwasser, Baustoffe und Flüssigkeiten in die Gosse einleitet, einbringt oder dieser zuleitet;
 4. § 4 in öffentlichen Anlagen zeltet oder übernachtet;

5. § 5 Wasser, das nicht ungehindert abfließen kann, oder Wasser bei Frostwetter in die Gasse schüttet;
6. § 6 Absatz 1 nicht freigegebene Eisflächen betritt oder befährt;
7. § 6 Absatz 2 Eisflächen mit Fahrzeugen befährt; Löcher in das Eis schlägt; Eis entnimmt; Steine auf Eisflächen wirft; das Eis mit Asche oder ähnlichem beschmutzt;
8. § 7 Absatz 1 öffentliche Straßen oder Anlagen verunreinigt;
9. § 7 Absatz 2 Abfallbehälter zweckwidrig benutzt;
10. § 7 Absatz 3 Abfallbehälter durchsucht; Gegenstände daraus entnimmt; Sperrmüll entnimmt oder verstreut und Sperrmüll nicht gefahrlos zum Abholen bereitstellt;
11. § 9 Absatz 1 Schneeüberhang und Eiszapfen nicht unverzüglich beseitigt;
12. § 9 Absatz 2 Blumentöpfe und -kästen nicht gegen Herabstürzen auf öffentliche Straßen Flächen sichert;
13. § 10 Einrichtungen für öffentliche Zwecke beschädigt, ändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder unbrauchbar macht;
14. § 11 Absatz 1 sein Haus nicht mit der zugeteilten Hausnummer versieht;
15. § 12 Absatz 1 sein Tier so hält, dass es die Allgemeinheit gefährdet oder belästigt;
16. § 12 Absatz 2 Hunde unbeaufsichtigt umherlaufen lässt, mitführt oder baden lässt;
17. § 12 Absatz 3 Hunde innerhalb der bebauten Ortslage nicht an der Leine führt;
18. § 12 Absatz 5 Hunde nicht an der Leine führt;
19. § 12 Absatz 6 Verunreinigungen durch Haustiere nicht sofort beseitigt;
20. § 12 Absatz 7 fremde oder herrenlose streunende Katzen füttert;
21. § 13 verwilderte Tauben füttert;
22. § 14 Absatz 1 Plakate oder andere Werbeanzeigen ohne Genehmigung anbringt;
23. § 14 Absatz 4 Werbung betreibt, Waren oder Leistungen anbietet oder Werbeträger aufstellt oder anbringt;
24. § 15 Absatz 3 während der Mittags- und/oder Abendruhezeiten Tätigkeiten ausführt, die die Ruhe Unbeteiligter stören;
25. § 15 Absatz 6 Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente in einer Lautstärke, die unbeteiligte Personen stört, betreibt oder spielt;
26. § 16 Absatz 1 offene Feuer im Freien anlegt und unterhält;
27. § 16 Absatz 3 zugelassene Feuer nicht durch eine volljährige Person beaufsichtigt und vor Verlassen der Feuerstelle ablöscht;
28. § 16 Absatz 4 offene Feuer anlegt, die
 - a) von Gebäuden aus brennbaren Stoffen nicht mindestens 15 m, vom Dachvorsprung ab gemessen,
 - b) von leicht entzündbaren Stoffen nicht mindestens 100 m oder
 - c) von sonstigen brennbaren Stoffen nicht mindestens 15 m entfernt sind;
29. § 17 Andere mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt;
30. § 18 Absatz 1 durch Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung beeinträchtigt; den Verkehrsraum über Geh- und Radwegen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m und über Fahrbahnen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freihält;

31. § 19 Absatz 1 Kinderspielplätze nach dem vollendeten 14. Lebensjahr betritt, ausgenommen der Bereich der Bolzplätze und Tischtennisplatten; zweckentfremdet benutzt; sich nicht nur tagsüber auf den Kinderspielplätzen aufhält;
 32. § 19 Absatz 2 a gefährliche Gegenstände oder Stoffe mitnimmt;
 33. § 19 Absatz 2 b Motorfahrzeuge aller Art oder Fahrräder abstellt oder mit ihnen fährt;
 34. § 19 Absatz 2 c Flaschen aller Art, Metallteile oder Dosen zerschlägt oder wegwirft;
 35. § 19 Absatz 2 d Tiere führt oder laufen lässt;
 36. § 19 Absatz 2 e alkoholische Getränke oder andere Rauschmittel konsumiert;
 37. § 19 Absatz 2 f sonstige Abfälle wegwirft;
 38. § 20 in öffentlichen Gewässern badet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 51 Absatz 1 OBG mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten im Sinne von Absatz 1 ist die Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld (§ 51 Absatz 2 Nr. 3 OBG).

§ 23 GELTUNGSDAUER

Diese Verordnung gilt bis zum 31.03.2046.

§ 24 INKRAFTTRETEN, AUFHEBUNG VON VORSCHRIFTEN, SPRACHFORM

- (1) Die ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige ordnungsbehördliche Verordnung über die Abwehr von Gefahren in der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld vom 26.04.2006 außer Kraft.
- (3) Die in der ordnungsbehördlichen Verordnung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen und Männer sowie alle weitere Geschlechtsformen.

Teistungen, den 13.05.2026

Raabe
Gemeinschaftsvorsitzender

(Siegel)

Bekanntmachungsvermerk:

1. Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Abwehr von Gefahren in der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld wurde im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/ Eichsfeld Nr. 07 vom 05.06.2026 öffentlich bekannt gegeben.
2. Inkrafttreten der Ordnungsbehördliche Verordnung über die Abwehr von Gefahren in der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld am 12.06.2026